



Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Vorsitzenden der Länderkommission

████████████████████
Luisenstr. 7
65185 Wiesbaden



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4340 – 401. 72

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
14.01.2025

**Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vom 18.10.2024
betreffend den Maßregelvollzug Osnabrück (Forensische Psychiatrie) – Besuch
vom 27.02.2024 – 233-NI/1/24**

Ihr E-Mail-Schreiben vom 12.12.2024 - 233-NI/1/24

zuletzt: Mein Schreiben vom 27.12.2024 – 4340-401.72

1 Datei

Sehr geehrter ████████████████████,

im Anschluss an meine Zwischennachricht vom 27.12.2024 teile ich zu Ziffer C. I. des vorbenannten Besuchsberichts zur nunmehrigen Verfahrensweise bei Anträgen auf Genehmigung einer Fixierung über 30 Minuten Dauer seitens der Maßregelvollzugseinrichtung im Bezirk des Landgerichts Osnabrück das Nachfolgende mit:

Der Präsident des Amtsgerichts Osnabrück hat zur Anzahl solcher Anträge berichtet, dass sowohl durch Einsicht in die Statistik im Fachverfahren Eureka als auch durch Befragung sämtlicher Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Osnabrück, die nach dem Geschäftsverteilungsplan (auch im Bereitschaftsdienst am Wochenende) für Genehmigungen von Fixierungen im Maßregelvollzug zuständig sind, die Anzahl gestellter

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Anträge auf Genehmigung von Fixierungen nach dem Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz (NMVollzG) überprüft worden sei. Danach seien seit dem 16.05.2024, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm des § 23 b Abs. 4 Satz 1 NMVollzG, insgesamt drei Anträge auf Genehmigung von Fixierungen im Maßregelvollzug beim Amtsgericht Osnabrück eingegangen, jeweils gestellt durch das AMEOS Klinikum Osnabrück. In zwei Fällen sei die Genehmigung erteilt worden. Im dritten Fall sei die Fixierungsnotwendigkeit bei Eintreffen des zuständigen Richters bereits wieder entfallen gewesen.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke und des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Drs. 19/2843) vom 15.05.2024, mit dem § 23b NMVollzG eingeführt worden ist, habe eine telefonische Besprechung mit der Leitung der Abteilung Maßregelvollzug zur Klärung des Verfahrensablaufs stattgefunden, in deren Nachgang dem AMEOS Klinikum ein vom Amtsgericht Osnabrück entworfenes Antragsformular für Fixierungsmaßnahmen im Maßregelvollzug zur Verfügung gestellt worden sei. Ich habe es zur gefälligen Kenntnisnahme als Anlage beifüge.

Schließlich habe am 16.10.2024 ein Treffen der Betreuungsrichter des Amtsgerichts Osnabrück mit der Leitung des Maßregelvollzugs im AMEOS Klinikum Osnabrück stattgefunden. Auf Seiten der Maßregelvollzugseinrichtung hätten der leitenden Arzt Herr [REDACTED], seine Stellvertreterin, die Pflegedienstleiterin sowie der Sozialdienst teilgenommen. In diesem Gespräch sei unter anderem die Zusammenarbeit bei Anträgen auf Genehmigung von Fixierungen im Maßregelvollzug erörtert worden. Dabei seien keine größeren Schwierigkeiten bei dem Zusammenwirken von Krankenhaus und Gericht festgestellt worden.

Damit hat sich die hiesige Erwartung, dass mit der Änderung des NMVollzG zum 16.05.2024 die im Landgerichtsbezirk Osnabrück in der Vergangenheit aufgetretenen

Zuständigkeitsfragen einer eindeutigen Klärung zugeführt wurden und somit gewährleistet ist, dass seither jede einschlägige Fixierungsmaßnahme richterlich angeordnet wurde, realisiert.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

■■■■■■